

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.09.2013 die nachfolgende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Energietechnik und Energietechnik - Energieanlagen, Kraftwerke und Netzdynamik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 05.02.2014 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge
Energietechnik
und
Energietechnik – Energieanlagen, Kraftwerke und Netzdynamik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science
- PO 2010 –
in der Fassung vom 28.09.2011**

I. Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 20 Wochen nachzuweisen. ²Davon sollten mindestens 8 Wochen vor Studienbeginn abgeleistet werden. ³Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Modulprüfungen in Kompetenzfeldern sowie der Bachelorarbeit nach Anlage 1. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 300 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁴Der Prüfungsausschuss beschließt eine Liste derjenigen Professorinnen oder Professoren, die eine Erstprüferschaft übernehmen dürfen.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 16 Abs. 5 abgelehnt worden ist oder ein Antrag nach § 16 Abs. 6 nicht mehr möglich ist.

§ 6 – entfällt –

II. Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.) äquivalent mit dem akademischen Grad Diplom-Ingenieurin / Diplom-Ingenieur“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus Modulprüfungen in Kompetenzfeldern sowie der Masterarbeit nach Anlage 2. ²Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) § 4 Abs. 3 und gelten entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 16 Abs. 5 abgelehnt worden ist oder ein Antrag nach § 16 Abs. 6 nicht mehr möglich ist.

III. Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Energietechnik, Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte aus den in § 3 genannten Prüfungs- und Studienleistungen erworben wurden und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 20 Wochen nachgewiesen ist. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 70 Leistungspunkte in § 9 genannten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht und die Projektarbeit bestanden wurde. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur

(1) ¹Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen sowie Freiwillige im Sinne des Bundesjugendfreiwilligengesetzes, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) ¹An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten,

- (1) Klausuren nach Abs. (3),
- (2) mündliche Prüfungen nach Abs. (4),
- (3) Teilprüfungen nach Abs. (9),
- (4) Kolloquien nach Abs. (8),

- (5) Hausarbeiten nach Abs. (6), (7) und
- (6) Projektarbeiten nach Abs. (10).

²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) ¹Studienleistungen sind Fachexkursionen, Praktika, Laborübungen, Projektarbeiten, Vorträge, Tutorien, Klausuren und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ²Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15-25 Minuten pro 1 LP des Wertes der Prüfung.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 5-10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹ Jeder Studierende kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum eine mündliche oder schriftliche Ergänzungsprüfung (EP) zur Verbesserung der Prüfungsnote durchführen, wenn sie oder er:

- in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat - die Möglichkeit einer Reduzierung dieser Zulassungsgrenze durch den Prüfer ist möglich - oder
- diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

²Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verbesserung und Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. ³Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. ⁴Die Prüfungszeit beträgt je Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten. ⁵Nach Vorgabe der Prüfenden findet die Ergänzungsprüfung mündlich oder schriftlich statt. ⁶Bei mündlichen EP ist eine Prüfungszeit von 15 – 30 Minuten nicht zu unter- bzw. überschreiten.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Arbeit. Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) ¹Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) ¹In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse der Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ²Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. ³Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(9) ¹Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. ²Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung nach Maßgabe der Wertung in die Prüfungsleistung ein. ⁴Die Wertung der Teilprüfungen ist von jedem und jeder Prüfendem zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁵Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfungen und/oder der Abschlussprüfung.

(10) ¹Eine Projektarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät für Maschinenbau vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder Fakultät für Maschinenbau ist. ⁵Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die

die Erstprüferschaft einschränkt.⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt.⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Projektarbeit beträgt sechs Monate.¹¹§ 17(3) wird analog angewandt.¹²Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.¹³Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.¹⁴Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 19 Abs. (1) bewertet.¹⁵Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.¹⁶Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(11)¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig.²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12)¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest.²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine.³Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 15 Anmeldung

(1)¹Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2)¹Vor der Anmeldung zu Prüfungsleistungen von Modulen im Masterstudiengang, die einer der drei zu wählenden Vertiefungsrichtungen zugeordnet sind, ist die Wahl der entsprechenden Vertiefungsrichtung dem Prüfungsausschuss schriftlich zu erklären.²Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung muss beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 16 Nichtbestehen

(1) Eine nicht bestandene Bachelor-, Master- und Studienarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2)¹Die oder der Studierende ist mit Beginn einer Prüfungsleistung im Pflichtbereich verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen.²Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen.³Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, statt dessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden.⁴Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3)¹In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 3 bzw. § 9 mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden.²Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist eine der Bedingungen nach Abs. 3 nicht erfüllt oder sind die Bachelor-, Master- oder Studienarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5)¹Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bedingungen des Abs. 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung triftige Gründe vorliegen.²Mit dem Antrag sind die triftigen Gründe anzuzeigen und glaubhaft zu machen.³Auf Verlangen des Prüfungsausschusses findet hierzu eine Anhörung durch den Prüfungsausschuss oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten statt.⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass die oder der Studierende vor dem endgültigen Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.⁵Der Prüfungsausschuss kann gleichzeitig die Anzahl der Zählsemester nach Abs. 3 zurücksetzen.⁶Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen.

(6) ¹Ist ein Antrag nach Abs. 5 nicht gestellt oder abgelehnt, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. ²Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem Prüfungsausschuss. ³In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Abs. 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. ⁴Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend. ⁵Macht die oder der Studierende in der Anhörung triftige Gründe geltend, gilt Abs. 5. ⁶Der Antrag nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen. ⁷Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Abs. 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt.

(7) ¹Der Antrag nach Abs. 6 darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums und zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. ²Im Falle der Nichterfüllung nur einer der beiden in Absatz 3 genannten Bedingungen oder der Nichterfüllung der Bedingungen im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.

(8) Entspricht der Prüfungsausschuss einem Antrag nach Abs. 5 oder ist eine Anhörung nach Abs. 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen als aufgehoben.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Wird bei einer Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin einer Bachelor- oder Masterarbeit aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 90 Tage hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

⁴Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein fachärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

§ 18 Täuschungs- und Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertungs- und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden. ⁵Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) ¹Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

(6) ¹Die Gesamtnote der Kompetenzfelder ist das arithmetische Mittel der Noten aller dem Kompetenzfeld zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet analog zu Absatz 3, Satz 3.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) ¹Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) ¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktezahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) ¹Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Prüfenden einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenanrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Bachelorstudiengängen, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm

Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsichten in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Der/die Prüfende bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzfelder und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) ¹Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹Im Fall des Abs. 2, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Die Bescheinigung weist darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁷Der Prüfungsausschuss berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁸Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁹Es ist möglich, für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang jeweils separate Prüfungsausschüsse einzurichten.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Fakultäten und anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in einem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 2.

(4) ¹Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

IV. Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung vom 26.09.2013 (PO 2013).

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Der Fakultätsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen.

V. Anlagen:

Anlage 1: Art und Umfang des Bachelorstudiums - Module des Bachelorstudiums

„LP“ bedeutet Leistungspunkte. „K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kompetenzfeld- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Labore zu den Modulen regelt der Kompetenzfeld- und Modulkatalog. Prüfungsleistungen von Modulen, die nach dem 3 Semester vorgesehen sind, können grundsätzlich erst nach absolviertem Grundpraktikum erbracht werden.

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen	Mathematik I	Vorlesung und Übung	1.		K	9
	Mathematik II	Vorlesung und Übung	2.		K	9
	Mathematik für Energietechniker	Vorlesung und Übung	3.		K	4+4
		Vorlesung und Übung	4.		K	
	Grundlagen der Chemie	Vorlesung und Übung	1.		K	4
	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Vorlesung und Übung	3.		K	4 + 3
2.				K		
Elektrotechnik und Informationstechnik	Grundlagen der Elektrotechnik I	Vorlesung und Übung	1.		K	6
	Grundlagen der Elektrotechnik II	Vorlesung und Übung	2.		K	8
	Grundlagen der Elektrotechnik III	Vorlesung und Übung	3.		K	3+2
		Labor	3. und 4.	1 Studienleistung		
	Energieversorgung und -wandlung	Vorlesung und Übung	3.		K	5+4
		Vorlesung und Übung	3.		M	
	Antriebssysteme und Leistungselektronik	Vorlesung und Übung	4.		K	4+4
		Vorlesung und Übung	5.		K	
	Mess- und Regelungstechnik	Vorlesung und Übung	4.		K	4+5
		Vorlesung und Übung	5.		K	
Maschinenbau	Technische Mechanik I	Vorlesung und Übung	1.		K	6
	Technische Mechanik II	Vorlesung und Übung	2.		K	6
	Technische Mechanik für Energietechniker	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K	5+5
			4.		K	
	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten	2 Vorlesungen	1.		K	3+5
2.				K		
Energietechnologie	Thermodynamik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K	4+4
			4.		K	
	Energietechnologie	3 Vorlesungen und 3 Übungen	5.		3 K/ M	4+4+4
	Zwischensumme					132

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Betriebsmanagement	Wirtschaftliche Aspekte der Energietechnik	2 Vorlesungen	4./5.		2K	3+3
Praktische Grundlagen der Energietechnik	Praxis in der Energietechnik I	Projekt	1.	Studienleistung		2+2+1
		Projekt	2.	Studienleistung		
		Vorlesung+Exkursion	1.	Studienleistung		
	Praxis in der Energietechnik II	Projekt	4.	Studienleistung		4+4
		Labor	5.	Studienleistung		
Studienleistungen und Soft Skills	Studium Generale	Vorlesung	6.	Studienleistung	K/M	4
	Vorpraktikum	Vorpraktikum (8 Wochen)	vor dem Studium			0
	Fachpraktikum	Fachpraktikum (12 Wochen in typischen Arbeitsfeldern)	6.			12
	Summe					167

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle 23 Module bestanden werden.

Abschlussarbeit	Voraussetzungen für die Zulassung	Semester	Prüfungsleistung	LP
Bachelorarbeit	mind. 120LP und Anerkennung vom Vor – und Fachpraktikum	6.	Bachelorarbeit	10
Präsentation der Bachelorarbeit		6	Kolloquium	3
Summe				13

Anlage 2: Art und Umfang des Masterstudiums - Module des Masterstudiums

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

„LP“ bedeutet Leistungspunkte, „K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kompetenzfeld- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Labore zu den Modulen regelt der Kompetenzfeld- und Modulkatalog.

Kompetenzfeld	Modulname	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung	Elektrische Maschinen und Leistungselektronik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		2K/M	8
			2.			
	Hochspannungstechnik und Energieversorgung	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		2K/M	8
			2.			
	Verbrennungstechnik und Strömungsmechanik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		2K/M	8
			2.			
	Strömungsmaschinen	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2.		2K/M	8
			3.			
Studienleistungen und Schlüsselkompetenzen	Projektarbeit	Projektarbeit	1.	2 Studienleistungen		13
		Präsentation				
	Studium Generale	Vorlesung(en)	3.	3 Studienleistungen		10
		Oberstufenlabor / Tutorien				
	Summe					55

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle 6 Module bestanden werden.

Anlage 2.2: Module des Masterstudiums für die Vertiefungsrichtungen

Die Studierenden haben die Möglichkeit eine der drei Vertiefungsrichtungen zu wählen.

Anlage 2.2.1: Module des Masterstudiums für die Vertiefungsrichtung Kraftwerkstechnik

Kompetenzfeld	Modulname	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Kraftwerkstechnik (Pflicht)	Theorie: Kraftwerkstechnik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		K/M	8
			2.		K/M	
	Theorie: Kraftwerkstechnik II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K/M	8
			3.		K/M	
Kraftwerkstechnik (Wahl)	Vertiefung: Kraftwerkstechnik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		K/M	8
			2.		K/M	
	Vertiefung: Kraftwerkstechnik II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K/M	8
			3.		K/M	
Summe						32

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle 4 Module bestanden werden.

Anlage 2.2.2: Module des Masterstudiums für die Vertiefungsrichtung Energieversorgung

Kompetenzfeld	Modulname	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Energieversorgung (Pflicht)	Theorie: Dezentrale Energie- versorgung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		K/M	8
			2.		K/M	
	Theorie: Dezentrale Energie- versorgung II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K/M	8
			3.		K/M	
Energieversorgung (Wahl)	Vertiefung: Dezentrale Energieversorgung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		K/M	8
			2.		K/M	
	Vertiefung: Dezentrale Energieversorgung II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K/M	8
			3.		K/M	
Summe						32

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle 4 Module bestanden werden.

Anlage 2.2.3: Module des Masterstudiums für die Vertiefungsrichtung Energienutzung

Kompetenzfeld	Modulname	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Energienutzung (Pflicht)	Theorie: Effiziente Energienutzung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		K/M	8
			2.		K/M	
	Theorie: Effiziente Energienutzung II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K/M	8
			3.		K/M	
Energienutzung (Wahl)	Vertiefung: Effiziente Energienutzung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		K/M	8
			2.		K/M	
	Vertiefung: Effiziente Energienutzung II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K/M	8
			3.		K/M	
Summe						32

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle 4 Module bestanden werden.

Abschlussarbeit	Vorraussetzungen für die Zulassung	Semester	Prüfungsleistung	LP
Masterarbeit	mind. 70 LP und beständenes Modul „Projektarbeit“	4.	Masterarbeit	30
Präsentation der Masterarbeit		6	Kolloquium	3
Summe				33